

Kohlhammer
Urban Taschenbücher



Odilo Engels

Die Staufer

9. Auflage

Odilo Engels

Die Staufer

Neunte, ergänzte Auflage

Mit Literaturnachträgen
von Gerhard Lubich

Verlag W. Kohlhammer

Dr. Gerhard Lubich ist Professor für die Geschichte
des Früh- und Hochmittelalters an der Universität Bochum.

Umschlagbild: Oberste Emailleplatte des Schwertes,
das zu dem für Friedrich II. geschaffenen Krönungsornat gehört.
(Aus: O. Engels/G. Trendel/A. Rapp, Stauferburgen am Oberrhein,
1977. Verlag G.Braun, Karlsruhe)

Neunte, ergänzte Auflage 2010
Siebte, verbesserte und ergänzte Auflage 1998
Alle Rechte vorbehalten
© 1972 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
Genealogien:
Peter Palm, Berlin
Gesamtherstellung:
W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart
Printed in Germany
ISBN 978-3-17-021363-0

Inhalt

Vorwort	7
1. Die ersten Staufer	9
2. Das salische Erbe	18
3. Der staufisch-welfische Gegensatz	31
4. Die Wegbereitung	47
5. Programmatischer Auftakt?	55
6. Sacerdotium und Imperium	76
7. Die Reichsverwaltung in Italien	96
8. Der Wandel in der Reichsverfassung	107
9. Auf dem Wege zur Weltmonarchie	126
10. Der Kampf um das Thronerbe	140
11. Das »chint von Pulle«	150
12. Der glücklose Kaisersohn	158
13. Der Staatsschöpfer, Kreuzfahrer und vergöttlichte Kaiser	169
14. Die letzten Staufer	187
15. Die Staufer in der Geschichte	192
Literaturverzeichnis	203
Literaturnachträge 1994–2010	226
Namen- und Sachregister	236
Stammtafel	252–255

Vorwort zur 9. Auflage

Das vorliegende Werk hat die deutsche Stauferforschung zumindest in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts maßgeblich beeinflusst. In ungefähr seit der Jahrtausendwende hat die Wissenschaft neue Wege beschritten, deren Anfängen Odilo Engels selbst in seinen Überarbeitungen Rechnung getragen hat. Da der vorliegende Band den unveränderten Nachdruck der 8. Ausgabe darstellt, findet sich die Tragweite aktuell diskutierter Paradigmen wie etwa »konsensuale Herrschaft« (Bernd Schneidmüller in: FS Peter Moraw) oder »Ehre« (Knut Görich) nur in begrenztem Umfang berücksichtigt.

Mai 2010

Gerhard Lubich

Vorwort zur 6. Auflage

Seit der 3. Auflage sind derart viele Titel zur Geschichte der Staufer erschienen, daß eine gründlichere Überarbeitung des Textes unvermeidlich schien; das Ausmaß ist nicht an der Zahl der Kapitel abzulesen. Ihren Überschriften läßt sich bereits entnehmen, daß kein Anlaß bestand, die bisherige Grundlinie zu verändern. Besonders im verfassungshistorischen Detail jedoch schienen nicht nur Ergänzungen, sondern auch Korrekturen angebracht, zum Teil sogar substantieller Art. Der Fachmann wird sofort erkennen, wo ich auf Einwände oder weiterführende Beobachtungen zu reagieren versucht habe; wo ich meinen Standpunkt verteidigen zu müssen glaube, kann leider keine Diskussion stattfinden, weil sie den Charakter eines Taschenbuches sprengen würde. Das Literaturverzeichnis ist der leichteren Benutzbarkeit wegen umgestellt worden. Bei seiner Erstellung waren mir die Herren Dr. W. Georgi, Dr. G. Gresser und Gerhard Lubich dankenswerterweise behilflich.

Köln, im Frühjahr 1994

O. Engels

Vorwort zur 1. Auflage

Die deutsche Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts war von zwei Leitgedanken beherrscht: von der auf Erbfolge beruhenden Legitimität eines Herrscherhauses und vom Idealbild eines im geschlossenen Staatskörper geeinten Volkes; Macht und Ansehen dieses Volkes, überhaupt sein Selbstverständnis, konnten sich dabei nur in den Taten des Herrschers verkörpern. Diese Prämissen haben das ältere Stauferbild geprägt. Die Geschichte der Staufer war identisch mit der Geschichte des Reiches, und es war eine glanzvolle, der eigenen Gegenwart nahezu verwandte Epoche, weil in ihr die Ideale und das 1871 endlich Erreichte schon einmal vorweggenommen schienen. Ein wichtiger Bestandteil der Reichsgeschichte ist die Geschichte der Staufer natürlich auch heute noch, aber – und darin liegt der Unterschied – sie ist eben nur ein Teil der Reichsgeschichte. Die landesgeschichtliche Forschung hat zwar eine Fülle von Details aufgearbeitet, eine Geschichte des Reiches aus dem Blickwinkel der Fürsten jedoch steht noch aus. Wir greifen deshalb zu einem Leitfaden, der geeignet erscheint, diesen Mangel wenigstens für die Frühzeit der Staufer auszugleichen. Das Staufergeschlecht als ein Adelshaus mit einem nur durch diesem Haus eigenen Bewußtsein zu betrachten, ist erst durch jüngste Forschungen zur Adelsgeschichte des hohen Mittelalters (K. Schmid) möglich geworden. Von hier – ergänzt durch eigene, in mehreren Seminarübungen vorbereitete und an anderer Stelle veröffentlichte Untersuchungen – erfährt das Verhältnis der Staufer zu den Saliern, ihr Gegensatz zu den Welfen und ihre Selbsteinordnung in die voraufgegangene Kaiserreihe ein neues Licht.

O. Engels

1. Die ersten Staufer

Nur durch einen Zufall haben wir Kenntnis von den ersten Staufern. Als Friedrich Barbarossa seine Ehe mit Adela von Vohburg lösen wollte und an der Kurie einen Eheprozeß mit der Begründung anstrebte, mit seiner Frau zu nahe verwandt zu sein, mußte er die Reihe seiner Ahnen so weit zurückverfolgen, wie es die Prozeßmaterie erforderte. Otto von Freising, der andere Gewährsmann, eröffnet die Ahnenreihe erst mit dem ersten Schwabenherzog aus der Stauferfamilie, so daß für uns der Stammbaum vor der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im ungesicherten Stadium tasterender genealogischer Kombinationen bleibt.

Als erster durch Belege abgesicherter Staufer hat nach wie vor ein Friedrich zu gelten, von dem außer seinem Namen nur gesagt werden kann, daß seine Schwester mit dem Grafen Berthold im Breisgau verheiratet war, aus deren Nachkommenschaft Adela von Vohburg hervorgehen sollte. Der Sohn dieses Friedrich, der gleich seinem Vater den Leitnamen der Familie trug, ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Pfalzgraf in Schwaben nachweisbar. Der Friedrich in der dritten Generation läßt sich bereits lokalisieren; er nannte sich nach der Burg Büren, wohl zu identifizieren mit dem heutigen Wäschenbeuren unweit von Göppingen. Seine Gattin Hildegard war die Tochter eines elsässischen Grafen (von Mousson-Mömpelgard) und späte Nachfahrin eines Königshauses. Die Staufer gehörten in jedem Falle zum süddeutschen Hochadel in einer den Zähringern vergleichbaren Stellung.

In der vierten Generation schon konnte die Familie ihr Ansehen gewaltig steigern. Hildegard schenkte sechs Kindern das Leben, doch nur einer, wiederum Friedrich mit Namen, war ein Staufer; die anderen stammten offenbar aus zwei späteren Ehen der Mutter und verschwanden dadurch aus dem Blickfeld der staufischen Familientradition. Der Älteste hatte die Pfalzgrafenwürde wohl nicht inne, war aber nachweislich Graf ein Jahrzehnt, bevor König Heinrich IV. ihn 1079 zum Herzog der Schwaben ernannte und ihm seine einzige Tochter Agnes zur Frau gab. Aber nicht durch dieses Ereignis allein, das die Familie in Königsnähe führte, verdichtete sich das Selbstverständnis der Staufer zu einem Adelshaus. Vor seiner Ernennung zum Herzog errichtete Friedrich auf der Kuppe des Hohenstaufen einen (neuen?) Stammsitz,

von dem das Geschlecht seinen Namen später ableiten sollte. Und seine ältere Burg oberhalb von Lorch im Remstal wandelte er nach 1090 in das Hauskloster seiner Familie um.

Der Besitzstand dieser frühen Staufer dürfte nicht allzu umfangreich gewesen sein. Nur von drei Komplexen können wir mit Sicherheit sagen, daß sie sich schon vor der Ernennung Friedrichs zum Herzog in staufischer Hand befunden haben. Der eine bestand aus dem Hohenstaufen mit seiner Hauptburg Stoph bzw. Stauf und mit Wäschenbeuren sowie Lorch in seinem Umkreis; die beiden anderen lagen im Elsaß und sind offenbar von Hildegard in die Ehe mit Friedrich von Büren eingebracht worden. Hier nannten die Staufer Teile in und um Schlettstadt mit der Hohkönigsburg ihr eigen und weiter nördlich bei Hagenau ein Drittel des Heiligen Waldes, in den sie sich mit den Saliern und den Grafen von Lützelburg teilten. Es ist eingewandt worden, der ursprüngliche Besitz müsse ausgedehnter gewesen sein, weil der später größere Umfang nicht in allen Teilen als Zuwachs belegt werden kann. Wir müssen dahingestellt sein lassen, ob die Dürftigkeit der Quellenmitteilung auf eine tatsächlich schmale Machtposition zurückzuführen ist oder eine Ausweitung des Besitztums unter der Hand vor sich ging, weil die Tätigkeit des Schwabenherzogs in Diensten des Reiches die Grundlinien der staufischen Frühzeit für uns weitgehend verschüttet hat. Die Machtposition der Staufer war jedenfalls nicht so stark, daß ihnen 1079 schon deshalb die schwäbische Herzogsgewalt zugefallen wäre.

Otto von Freising motiviert die Übertragung des Herzogsamtes in den *Gesta Friderici* mit der Not des Reiches und der bewährten Treue des Staufers zum Königshaus. In einer äußerst kritischen Lage befand sich Heinrich IV. tatsächlich. Wir müssen hier etwas ausholen, denn die mißliche Lage Heinrichs IV. war keineswegs allein von seiner Auseinandersetzung mit dem Reformpapst Gregor VII. gezeichnet. Gleichzeitig nämlich begann unter diesem Herrscher ein Umbruch der inneren Herrschaftsordnung allererste Auswirkungen zu zeigen. Man pflegt seit einiger Zeit diesen Umbau der Herrschaftsstruktur, der sich vom 11. bis in das 13. Jahrhundert hinzog, als einen Übergang vom Personenverbandsstaat zum territorialen Flächenstaat zu kennzeichnen.

Je intensiver man sich mit diesem Prozeß beschäftigt, desto rätselhafter erscheint er, was seine eigentlichen Ursachen angeht. Wir wollen uns hier auf einige Beobachtungen beschränken, die das Ausmaß des Umbruchs und die neue Entwicklungsrichtung andeuten. Die Verfassung des Reiches als ein Personenverbands-

staat bringt man gerne mit der Einteilung Deutschlands in Stammesherzogtümer in Verbindung. Der Adel eines Stammesgebietes, ausgestattet mit ursprünglichen Eigenrechten, habe sich unter der Führung eines Herzogs zu einem Verband zusammengeschlossen und sei im Rahmen dieses Gefolgschaftsverbandes der Königsherrschaft eingegliedert worden. Um das Unfertige eines Stammesherzogtums, solange es existierte, zu erkennen, muß man unbedingt hinzufügen, daß es in seinen Anfängen auf das Bemühen eines potenten Adligen zurückgeht, in seinem Stammesgebiet eine zumindest vizekönigliche Stellung zu erringen, dieser den Adel aber nicht vollständig in seine Gefolgschaft zu zwingen vermochte. Niederlothringen und Sachsen beispielsweise sind nur sehr selten bzw. niemals in ihrem ganzen Umfang von der Herzogsherrschaft erfaßt worden. Allerdings fanden die Herzöge bis auf Franken, wo die Stammesherzogliche Gewalt schon früh erlosch, stets in ausreichendem Maße Gefolgschaftswillige, so daß sich die Königsgewalt mit dieser neuen Einrichtung abfinden mußte. Sie tat es, indem sie den Herzog zu ihrem Beauftragten erklärte und ihm damit einen Verfügungsanspruch über den gesamten Stammesadel, jetzt kraft Amt, zugestand. Dieser Auftrag jedoch konnte den ursprünglichen Charakter eines Zugeständnisses nie abstreifen. Das Stammesherzogtum hatte sich wie eine neue Instanz zwischen Königsgewalt und Grafschaftsebene geschoben, das Königtum aber auf seine unmittelbare Zuständigkeit für die Grafschaft nicht verzichtet; infolgedessen blieben die Kompetenzen des Stammesherzogs fließend und in der Praxis von der jeweiligen Machtlage abhängig. Die Stammesherzöge hatten nur den Anfang gemacht; schon im 10. Jahrhundert zogen weitere potente Adelsfamilien in dem Wunsch, Königsähnlichkeit zu erlangen, nach und brachten die Herzogsgewalten gewissermaßen von unten her in Bedrängnis. Seit der Jahrtausendwende setzte diese Entwicklung das Königtum sogar instand, die stetig zunehmende Zahl des aufsteigenden Adels gegen die Herzogsgewalten auszuspielen oder, wie vornehmlich in Bayern und Schwaben, die Herzogsämter mit Mitgliedern der königlichen Familie zu besetzen und damit den Versuch Ottos des Großen zu wiederholen, die Stammesherzogliche Führung als verlängerten Arm der königlichen Sphäre in Erscheinung treten zu lassen. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts weitete sich die Zahl des aufstrebenden Adels in überraschender Breite aus und verdichtete einen Prozeß, der sich bis in das 13. Jahrhundert hinziehen sollte. Er brachte nicht nur dem Stammesherzogtum einen unaufhaltsamen Untergang – in

ersten Auswirkungen vor allem in Niederlothringen und Schwaben schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts, andernorts in den letzten Ausläufern erst im 13. Jahrhundert erkennbar – sondern bedrohte auch die Superiorität der Königsgewalt.

Kennzeichen des neuen adligen Selbstverständnisses ist eine straffere Eingrenzung der Abstammungsgemeinschaft, die mit einer Verankerung in territorial fixierten Bezugspunkten einherging. Die Familie schuf sich eine Hauskirche oder ein Hauskloster, das ihr gleichzeitig als Grablege der verstorbenen Mitglieder diente; der dortige Konvent hatte für das Seelenheil der Bestatteten zu beten und kümmerte sich um die Geschichte der Abstammungsgemeinschaft, die von daher wiederum ihr eigenes unverwechselbares Profil bezog. Ferner errichtete und bewohnte der Adlige Höhenburgen mit betont repräsentativer Zielsetzung; eine von ihnen schälte sich als Stammsitz heraus, auf den alle Rechte der Familie bezogen wurden, und der ihr schließlich auch den Namen gab. Durch diesen Griff auf einen überpersonalen Bezugspunkt zeichnet sich bereits ab, daß dem Adelshaus – wie man es jetzt nennen muß – nicht mehr allein der biologische Zusammenhang zugrunde lag, sondern zusätzlich auch der Besitz oder ein wichtiges Amt.

In diesem Zusammenhang wandelte sich auch die Amtsvogtei zur Herrenvogtei. Das heißt, nicht mehr das Kloster oder der Bischof wählten sich einen Adligen zum Vogt und fühlten sich dabei nicht an die einmal mit dem Amt betraute Familie gebunden, sondern dieses Amt wurde nun von der Adelsfamilie wie ein erblicher Besitz eifersüchtig gehütet. Es ist ein Indiz für das Auseinander-treten von Besitz und Herrschaftsrechten. Bislang hatten Herrschaftsaufgaben ein Interesse beansprucht, weil sie Einkünfte abwarfen; nunmehr jedoch nahmen Herrschaftsfunktionen neben dem Besitz einen Eigenwert an und weiteten diese über die Grenzen des eigenen Besitztums hinaus aus. Der Ruf der kirchlichen Reformpartei nach Überwindung des Eigenkirchenwesens mag zu dieser Entwicklung erheblich beigetragen haben; mindestens ebenso entscheidend dürfte an ihr aber auch das aufkommende Hausverständnis des Adels beteiligt gewesen sein, denn die erste ausdrückliche Reservierung der Erbvogtei zeigt sich oft genug mit der Gründung des Hausklosters verbunden. Das wiederum läßt eine vorsichtige Schlußfolgerung auf die Territorialisierung der Herrschaftsausübung zu.

Den Übergang vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat ließ Theodor Mayer mit dem späten 11. Jahrhundert einsetzen.

Sieht man diesen Prozeß jedoch mit der Ausbildung des adligen Hausverständnisses ursächlich verknüpft, dann erklärt sich besser, warum territorialpolitische Momente schon vorher eine Rolle spielten, der Territorialisierungsprozeß aber erst im späten 11. Jahrhundert richtig erkennbar wird und in seiner Ausformung über diese Jahrhundertwende hinaus wesentlich länger dauerte. Der oftmals weit verstreute Besitz gewann unter dem Gesichtspunkt seiner Nutzung zur wirksamen Herrschaftsausübung an Interesse. Zunächst entschloß man sich zum planmäßigen Ausbau von Herrschaftsinseln, und sei es nur durch Erwerb von Vogteirechten, mit deren Hilfe sich ein größeres Gebiet machtpolitisch durchdringen ließ, am Ende schritt man zur Arrondierung, um möglichst geschlossene Herrschaftsbezirke zu erzielen. Nur so ließ sich das Maß an Herrschaftsrechten qualitativ steigern.

Damit ging eine Emanzipation in der Herrschaftsbegründung einher. Die Amtsgrafschaft hatte sich faktisch in derselben Familie vererbt, aber sie war immer noch als ein vom König kommandierter Auftrag verstanden worden. Nunmehr tauchen Brüder oder der noch unmündige Sohn mit dem Grafentitel – bezogen auf denselben Bezirk – gemeinsam auf. Amtsgut wurde unter der Hand der königlichen Verfügung entzogen; die vom Herrscher zu Lehen gehende Burg wurde gerne durch eine auf Kirchenboden errichtete Anlage ersetzt. Man wollte den Auftrag des Herrschers abstreifen und möglichst in eigener Vollmacht die alten Funktionen ausüben. Darüber gingen zum Teil die alten Grafschaften zu Bruch; es tauchen im weiteren Verlauf grafschaftsähnliche Herrschaften auf, deren Herr den Grafentitel nicht führte. Eine Steigerung in diesem Zusammenhang bildeten die durch Rodung gewonnenen Territorien. Unzugängliche Wildnis war, herrschaftlich gesehen, Niemandland. Wer im Besitz gräflicher Rechte war und im Niemandland rodete und Burgen oder Städte anlegte, konnte unangefochten eine lückenlose Flächenherrschaft entwickeln. Aber das war noch nicht das Entscheidende. Um das gerodete Land zu bevölkern, brauchte der Herr Siedlungswillige; er suchte sie dadurch zu gewinnen, daß er Befreiungen von der Leibeigenschaft in Aussicht stellte. Von diesem Moment an wurde die persönliche Bindung an den Adelherrn durch eine territoriale ersetzt; das heißt, der Hörige war nicht mehr ein und demselben Herrn verpflichtet, ganz gleich wo er sich aufhielt, sondern als Freier wechselte er mit seinem Aufenthaltsort auch den Herrn. Die Herrschaftsbasis zeigte sich gerade darin auf ein Territorium projiziert.

Wir haben mit diesem skizzenhaften Exkurs unserer Darstellung zum Teil vorgegriffen; aber es war notwendig, um die Entwicklungsrichtung deutlich zu machen, die Heinrich IV. bereits Schwierigkeiten bereitete. Er erkannte die Konsequenzen, die sich aus der Umwälzung für die Königsherrschaft ergaben, und paßte sich in bewußter Konkurrenz zum Adel dem beginnenden Territorialisierungsprozeß an. Als erster deutscher König begann er, Königsgutsbezirke an politisch entscheidenden Stellen zur Landesherrschaft auszubauen, um von solchen Inseln aus auf den Adel der Umgebung einzuwirken. Statt wie bisher die Vogtei eines Königshofes der bodenständigen Grafengewalt zu überlassen, gab er die Verwaltung solcher Höfe in die Hände königlicher Dienstmänner, die dem König dadurch verpflichtet wurden, daß sie durch Vergabe von Dienstlehen und durch Einsatz an entscheidenden Punkten zum Ministerialen aufsteigen konnten.

Daß Heinrich IV. ausgerechnet in Sachsen ein ansehnliches Königsland zu schaffen suchte, ging nicht nur von der Erwägung aus, er müsse in ein Stammesgebiet mit ausgeprägtem Selbstbewußtsein einbrechen, sondern hatte auch einen praktischen Grund. Die Salier hatten vor allem durch den Heimfall des liudolfingischen Besitztums an der sächsisch-thüringischen Grenze zahlreiche Königsgutsbezirke besessen, die in den Jahren der Unmündigkeit Heinrichs der Königsgewalt verlorengegangen waren. Es handelte sich gewiß um eine Revindikationspolitik, aber mit besonderen Merkmalen. Über das Entfremdete hinaus sollte der unmittelbar dem Herrscher zur Verfügung stehende Bezirk erweitert werden, damit das Königsland schon vom Gewicht seines Umfanges her die Herzogsgewalt praktisch ersetzen könne. Der Sachsenherzog Bernhard II. hatte auf Kaiser Heinrich III. einen Anschlag geplant gehabt, von diesem war ihm der Bremer Erzbischof Adalbert I. als Interessenvertreter des Kaisers entgegengestellt worden. Der sächsische Adel fühlte sich sicherlich durch die schwäbischen Ministerialen, die von Hause aus unfrei, als Verwalter der königlichen Burgen aber dem Adel praktisch gleichgestellt waren und sich zur Heirat mit edelfreien Sächsinen berechtigt glaubten, in seiner Standesposition bedroht. Mindestens ebenso schwer wog für ihn aber auch die Aussicht vermehrter direkter Eingriffe der Königsgewalt in das innere Kräftegefüge des Stammesgebietes.

Der Aufstand der sächsischen Adelsopposition wäre eine regionale Angelegenheit geblieben, wenn nicht der übrige deutsche Adel im sächsischen Beispiel, wozu noch die rheinische Städtepolitik Heinrichs kam, eine Bedrohung seiner Stellung gesehen hätte.

Seit 1072 zeigten sich die süddeutschen Herzöge Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnten und Welf von Bayern zunehmend verstimmt. In Gregor VII., der aus ganz anderen Gründen die sakrale Grundlage des Königtums bekämpfte, fanden sie einen Bundesgenossen. Das Maß schien voll, als das Königtum im Bußgang zu Canossa eine bislang nicht gekannte Demütigung erfuhr. Wenig später, noch im Jahre 1077, rief man auf dem Fürstentag in Forchheim den Schwabenherzog Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig aus. Heinrich IV. erklärte zwar seine Gegner ihrer Amtslehen verlustig, hatte aber damit die Opposition nicht bezwungen. Ziemlich geschlossen stand nur Sachsen hinter Rudolf; in Bayern hielt der höhere Adel zum Gegenkönig, der niedere Adel dagegen zum Salier. Der schwäbische Stamm war völlig gespalten; hier ging der Riß sogar mitten durch einzelne Geschlechter. Rudolf mußte sich nach Sachsen zurückziehen, doch befanden sich gerade in Schwaben bedeutende Machtpositionen seiner Partei. Rudolfs eigene Besitzungen lagen südlich des Oberrheins, die des Welfen nördlich des Bodensees und die des Zähringers (Berthold von Kärnten) beiderseits des Schwarzwaldes mit dem Schwerpunkt um Weilheim (Teck). Es war zu erwarten, daß die Partei des Gegenkönigs eine Verbindung Sachsens mit den süddeutschen Besitzungen herzustellen suchte. Das aber wollte Heinrich IV. verhindern.

In diesem Rahmen ist die Übertragung der schwäbischen Herzogswürde auf den Staufer zu sehen. Es dürfte sich um einen Akt handeln, der einer politischen und strategischen Überlegung des Augenblicks entsprang und nicht Bestandteil einer weitschauenden Planung war. In den Augen Heinrichs IV. galt das schwäbische Herzogsamt seit 1077 als eingezogen; nach Auffassung Rudolfs von Rheinfelden hingegen wurde es von seiner Gattin Adelheid in seinem Auftrag verwaltet. Als Adelheid zu Anfang des Jahres 1079 starb, wählten die Parteigänger Rudolfs dessen Sohn Berthold zum Herzog der Schwaben; und Rudolf gab dem Zähringer Berthold, einer wichtigen Stütze des neuen Herzogs, seine Tochter Agnes zur Frau. Was Heinrich IV. also zu Ostern 1079 tat, war Teil eines politischen Zug-um-Zug-Geschäftes. Da der eine das Amtslehen wieder ausgab, durfte der andere nicht zurückstehen; und da der eine Herzog eine Königstochter zur Frau erhielt, um ihn fester an den Herrscher zu binden, mußte die Gegenpartei ebenfalls mit einer solchen Heiratsverbindung geehrt werden. Den Herzog durch Heirat an das Königshaus enger zu binden, war übrigens schon länger eine Politik der Salier in Süddeutschland.

Daß die Wahl ausgerechnet auf den Staufer fiel, wird gewöhnlich mit Gründen strategischer Notwendigkeit erklärt. Natürlich wußte man, wie knapp das staufische Besitztum nur mit anderen schwäbischen Adelsfamilien konkurrieren konnte. Sein schwäbischer Kernbesitz aber – das gab offenbar den Ausschlag – lag an der Straße, die von Oberschwaben über Ulm und die Steige nach Franken und weiter nach Sachsen führte. Wollte Heinrich IV. Sachsen und Schwaben voneinander trennen, dann mußte er im Stauferbesitz einen geeigneten Sperrriegel sehen, der die schwäbischen Kräfte zu binden in der Lage war, während er selbst von Franken aus die Sachsen angriff. Da die Familie Friedrichs schon im Besitz der schwäbischen Pfalzgrafenwürde war, vereinte sich das strategische Erfordernis in glücklicher Weise mit dem naheliegenden Rückgriff auf den Träger der nächstfolgenden Würde.

Welchen Vorteil die Übertragung der Herzogswürde dem Staufer einbrachte, liegt nicht ohne weiteres auf der Hand. Rein machtpolitisch gesehen, mußte Friedrich seine Herzogsgewalt mit Berthold von Rheinfelden teilen, denn der Rivale führte keineswegs ein Schattendasein; er war sogar in der Lage, eigene Landtage im südlichen Schwaben einzuberufen und unbehelligt abzuhalten. Beide beanspruchten das ganze Schwabenherzogtum. Die Schwäche der herzoglichen Stellung beider war nicht allein durch das Doppelkönigtum bedingt, denn schon vorher hatte sich ein langsamer Niedergang der stammesherzoglichen Stellung abgezeichnet; wenn man an Niederlothringen denkt, war diese Entwicklung in Schwaben kein Einzelfall. Heinrich IV. zog daraus die Konsequenzen, nachdem er sich 1097 mit Herzog Berthold von Zähringen, seit 1092 der Nachfolger Bertholds von Rheinfelden, ausgesöhnt hatte; die alte geschlossene Einheit des schwäbischen Stammes wurde nicht wiederhergestellt. Das Amtsherzogtum verblieb zwar seit 1098 durch kaiserlichen Schiedsspruch ungeteilt beim Staufer, aber der Zähringer durfte seinen Herzogstitel weiterführen und erhielt zum Zeichen dieser Würde die Reichsvogtei Zürich. Das heißt, der Kaiser sanktionierte den schon länger bestehenden Zustand der Spaltung des Stammesherzogtums, indem er den Zähringer und dessen Vasallen von der Folgepflicht gegenüber dem Schwabenherzog befreite, ihn mit einem alten Vorort der schwäbischen Herzogsgewalt ausstattete und dadurch unmittelbar der Reichsspitze zuordnete. Damit verkleinerte sich das Schwabenherzogtum um ein neues Herzogtum, das auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage basierte. Gerade dieser Ausgang der schwäbischen Auseinandersetzung macht unwahrscheinlich,

der Staufer habe in seiner Herzogswürde einen Auftrag oder ein Mittel gesehen, das Stammesherzogtum in seiner alten Bedeutung zu restaurieren. Friedrich selbst gab nach anfänglichem Bemühen in der Gegend von Ulm und Augsburg jeden Versuch auf, eine bis auf die eximierten Gebiete der Zähringer ungeteilte Anerkennung in Schwaben zu erzwingen. Das besagt natürlich nicht, der Staufer hätte Vorrechte eines Amtsherzogs – wie Heerführung des Stammesaufgebots, Landfriedewahrung, landrechtliche Gerichtsbefugnisse über Freie, Verfügungsrecht über herrenloses Gut ausgestorbener Adelsfamilien – nicht wahrgenommen. Aber er konnte sie im wesentlichen nur im nördlichen Schwaben zur Anwendung bringen, zumal auch die Welfen im eigenen oberschwäbischen Besitztum herzogliche Funktionen ausübten. Diese Einschränkung mußte die staufische Herzogsgewalt auf die neuen, in Umrissen sich bereits abzeichnenden Herrschaftsgrundlagen verweisen. Und die Vorrechte eines Amtsherzogs, soweit sie sich noch realisieren ließen, boten dazu eine vorteilhafte Ausgangsposition.

Auf diesem Hintergrund läßt sich ein anderer, für die Zukunft eigentlich entscheidender Vorteil genauer einschätzen. Die Übertragung des Herzogsamtes und die damit verbundene Heirat mit einer Kaisertochter brachten den Staufern einen sozialen Aufstieg, der sie in die vorderste Linie der Reichsfürsten stellte. Um jedoch aus einem Geschlecht von nur regionaler Bedeutung zu einer Familie emporzusteigen, welche die Geschicke des Reiches entscheidend mitbestimmte, genügte der formale Aufstieg allein nicht. Hier können die konkreten Umstände des Jahres 1079 nicht hoch genug veranschlagt werden; die Hilfsbedürftigkeit des Saliers veranlaßte den Aufstieg der Staufer, und wollten sich diese gegen ihre Rivalen behaupten, dann konnten sie es nur in Vertretung königlicher Interessen tun. In der Tat zeigt sich Friedrich an allen Unternehmungen der kaiserlichen Partei in der Folgezeit beteiligt; und als sich Heinrich IV. in Italien aufhielt, war Friedrich sogar der Träger aller militärischen Aktionen der Salier in Deutschland. Diese Ausgangsposition der Staufer führte somit gleich über den schwäbischen Rahmen hinaus; sie sollte auch ihr Hausbewußtsein und ihre Hausmächtorientierung nachhaltig prägen.

2. Das salische Erbe

Die den Staufern eigentümliche, wesentlich aus der Situation des Jahres 1079 erklärliche Hausmachtorientierung wird an einem Vergleich mit den beiden Rivalen in Schwaben, den Zähringern und den Welfen, augenfällig.

Um die Wende zum 12. Jahrhundert waren die Zähringer im Begriff, den Schwerpunkt ihrer Herrschaft von Weilheim (Teck) in das rechte Oberrheintal zu verlegen. Die Burg Hohenbaden (oberhalb des heutigen Baden-Baden) kristallisierte sich als ein neuer Mittelpunkt heraus, der die Limburg bei Weilheim, das Chorherrenstift Backnang und das Grafenamt des Breisgaus zugeordnet wurden. Dieser nördliche Komplex sollte mit der Zürcher Reichsvogtei verbunden werden, deren weites Hinterland bis Uri reichte. Bevor die Talstraße längs des rechten Rheinufer durch Städtegründungen (Freiburg, Offenburg) gesichert werden konnte, spielte Villingen mit den Grafenrechten in der Baar die Rolle eines Brückenschlages. Die Vogtei des Klosters Stein ermöglichte einen sicheren Rheinübergang, und neuer Besitz um Winterthur verlängerte den Weg bis Zürich.

Östlich an die Linie Villingen-Stein grenzte der schwäbische Herrschaftskomplex der Welfen. Ihr ältester Besitz gruppierte sich um Ravensburg und Altdorf-Weingarten. Die Abtei Weingarten diente der Familie als Begräbnisstätte und wurde um das Kloster Hofen erweitert, als das Erbe der Grafen von Buchhorn in den Besitz der Welfen überging. Nach Norden hin griff der Komplex auf die Burg Achalm bei Reutlingen und auf die Vogtei des Klosters Zwiefalten aus, wobei die Vogtei des Priorates Ochsenhausen die Funktion eines Zwischengliedes übernahm. Und nach Süden hin dehnte sich der welfische Einfluß durch die Vogtei des Stiftes Langnau bei Tettngang und seit 1123 weiter über die Reichenau bis Wülfigen bei Winterthur aus. 1120 erbte Heinrich der Schwarze von seinem Bruder Welf V. das bayerische Herzogtum; er selbst war mit Wulfhild, der Erbtöchter des Herzogs Magnus von Sachsen, verheiratet und faßte damit, da ein Teil des Billungererbes an die Welfen fiel, erstmals in Sachsen Fuß.

Nachdem das Kärntner Herzogsamt in den Wirren um die Königsmacht Heinrichs IV. abhanden gekommen war, beschränkten sich die Zähringer auf den alemannischen Raum und drangen 1127 in das angrenzende Hochburgund vor; ihre Hausmachtspolitik tendierte im wesentlichen auf Arrondierungen mit dem Ziel

eines möglichst geschlossenen Herrschaftsraumes. Die Welfen agierten demgegenüber weit ausgreifender. Besonders ihr bayerischer Zweig bewegte sich in einer überregionalen Größenordnung, zumal Welf IV. als Sohn des Markgrafen Albert Azzo II. von Este aus italienischem Fürstengeschlecht stammte und nur über seine Mutter Cuniza, die Tochter des letzten Welfen älterer Linie, 1055 das süddeutsche Erbe der Welfen übernommen hatte sowie die Heirat Welfs V. mit Mathilde von Tuszien (1089) reichen Besitz in Italien hatte einbringen sollen. Kennzeichnend ist dabei für die Welfen, daß ihre so weitgespannte Politik nicht in Diensten der Königsgewalt stand oder ihrer Gunst gar Erfolge verdankte, sondern sich eher, wie im Falle Welfs V. und Mathildes von Tuszien, gegen die Königsgewalt richtete.

An solche Dimensionen konnten die Staufer vorerst nicht denken. Als Herzöge von Schwaben versuchten sie auch nicht, in die Interessenzonen der Zähringer und Welfen einzubrechen, sondern sie richteten, ausgehend vom nordschwäbischen und unterelsässischen Kernbesitz, ihre Hausmachtexpansion gegen Norden. Die Obervogtei über das Kloster Weißenburg und das Hochstift Speyer gab Friedrich I. in der Pfalz ein solches Gewicht, daß ihm kurz vor seinem Tode (1105) inoffiziell der Titel eines Herzogs von Franken zugesprochen werden konnte, der in Abweichung vom Amtstitel die spürbare Präsenz seiner Hausmacht in diesem Raum bereits kennzeichnete. In südlicher Richtung erwarb der Staufer lediglich Reichsgut in Ulm und nannte unbedeutenden Streubesitz jenseits der Donau sein eigen. Die drei großen Familien Schwabens lebten noch in friedlicher Nachbarschaft, die sich auch in ehelichen Verbindungen Ausdruck schuf; der Zähringer Berthold III. war mit Sophie, und Friedrich II. von Schwaben, Nachfolger des ersten Stauferherzogs, war mit Judith, beide Töchter des Welfen Heinrich des Schwarzen, verheiratet. Was die staufische Territorialpolitik somit charakterisiert, ist eine Verlängerung der ursprünglichen Hausmachtzentren in Form einer Inselkette mitten in die Zone der dicht gestreuten salischen Hausmacht Rheinfrankens hinein. Aber auch hier verfolgte ihre Expansion nicht das Ziel, der territorialen Grundlage der salischen Königsgewalt Abbruch zu tun.

Zwei Konfliktherde drohten Heinrich V. in eine ähnliche Situation zu bringen, wie seinerzeit seinen Vorgänger. Als der Kaiser 1112 die Politik seines Vaters in Sachsen wieder aufnahm, sammelte sich sofort um den Sachsenherzog Lothar von Supplinburg, dessen Herzogsgewalt eine ungleich stärkere Macht entfaltete, als

es vor ihm den Billungern je gelungen war, eine neue Fürstenopposition. Das Vorgehen Heinrichs V. schien zunächst erfolgreich, da Lothar sich 1114 in Mainz unterwerfen mußte; aber im Februar 1115 erlitt das kaiserliche Heer am Welfesholz bei Mansfeld eine entscheidende Niederlage. Die Sachsenpolitik der Salier brach damit zusammen.

Der andere Konfliktherd resultierte aus einem territorialpolitischen Gegensatz zwischen den Saliern und dem Erzbischof von Mainz. Seit der Wende zum 12. Jahrhundert machte sich von Oberlothringen nach Norden fortschreitend ein Verfall des alten Grafenamtes mit den schon erwähnten Folgen für die Königsgewalt bemerkbar. Um die Superiorität der Königsgewalt zu wahren, machte sich Heinrich V. die sächsische Politik seines Vaters auch hier zu eigen und begann um 1107 mit der Revindikation eigener Rechte auf dem linken Ufer des Ober- und oberen Mittelrheins, wo sich der Kern des salischen Haus- und Reichsgutes in dichter Streulage befand. Vor allem richteten sich seine Bemühungen auf die Stadt Worms, deren Stadtherrschaft ihm zusammen mit dem Wormser Bischof zustand, seinem Vater aber infolge der langen Auseinandersetzungen zugunsten des Bischofs faktisch abhanden gekommen waren. Seit 1107 verhinderte er, um ohne Aufsehen seine Rechte revindizieren zu können, die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles in Worms und unterband 1111 einen Versuch der Wormser Bürger, sich selbst einen Bischof zu geben. Nicht nur als zuständiger Metropolit, sondern auch als Abkömmling des Saarbrücker Grafenhauses nahm Erzbischof Adalbert I. von Mainz an diesen Differenzen tätigen Anteil. Die Saarbrücker waren mit dem bodenständigen Adel am oberen Mittelrhein verwandt und so wie dieser ebenfalls schon länger an der Besetzung wichtiger Prälaturen auf dem Rheinufer mit eigenen Familienmitgliedern beteiligt; es war für sie nicht ungewöhnlich, daß Adalberts Bruder Bruno den Speyrer Bischofsstuhl besteigen konnte. Als Adalbert seine Hand nach dem Trifels, der wichtigen Reichsburg, ausstreckte, um seinen Bruder vor dem drohenden Zugriff des Kaisers zu entlasten, ließ dieser den Erzbischof kurzerhand gefangensetzen, bis die Niederlage am Welfesholz dieser Haft ein Ende machte. Adalbert war jetzt das Haupt einer kirchlichen Opposition im Reich, und schon ging Bischof Erlung von Würzburg, ursprünglich ein Vertrauensmann Heinrichs V. in einem ebenfalls wichtigen salischen Kräftefeld, zu ihm über. Es war nur eine Frage der Zeit, daß sich kirchliche und weltliche Opposition in einem neuen Bündnis mit dem Papsttum finden

würden; die Gefahr eines erneuten Gegenkönigtums zeichnete sich damit ab.

Um einem solchen Bündnis zuvorzukommen, trat Heinrich 1116 wiederum eine Italienfahrt an; da Mathilde von Tuszien 1115 gestorben war, galt es zugleich, deren reiches Erbe für die Salier zu sichern. Für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte der Kaiser zu Verwesern des Reiches den lothringischen Pfalzgrafen Gottfried von Calw und Friedrich II. von Schwaben, dessen Bruder Konrad, »frater Friderici ducis«, kümmerte sich um rechtsrheinische Belange. Was die beiden Staufer betrifft, so fand die Vertrauensstellung, die ihr Vater unter Heinrich IV. eingenommen hatte, hier eine Fortsetzung. Von seiten der Salier bestand offensichtlich kein Grund, der staufischen Territorialpolitik zu mißtrauen. Damit erweist sich bereits an dieser Stelle die Grundorientierung der staufischen Hausmacht als eine Neigung, in Fortsetzung der Ausgangsposition von 1079 jegliche Machtsteigerung in einer Anlehnung an das salische Kaiserhaus zu suchen.

Konrad, der Bruder Friedrichs II., hatte die ledig gewordenen Grafschaften um Kumburg und Rothenburg an sich gezogen; möglicherweise war dies auf der Grundlage eines »dux orientalis Franciae de Rotinburc«, wie er einmal genannt wird, geschehen. Ein Herzogtum Franken hatte es schon längst nicht mehr gegeben, sondern allenfalls herzogliche Rechte, die der Würzburger Bischof wahrscheinlich seit dem 11. Jahrhundert in seinem Diözesangebiet ausübte. Auf sie bezog sich wohl die Rückgabe der »dignitas iudiciaria« an den Würzburger Bischof Erlung, die für den Mai 1120 bezeugt ist. Es weist darauf hin, daß der Staufer Konrad im Interesse seines Onkels tätig geworden war, jetzt aber nicht mehr gebraucht wurde, was nach dem Tod Erlungs (1121) Folgen haben sollte. Die Reichsbistümer Würzburg und Bamberg sowie die Stadt Nürnberg waren immerhin Kraftzentren des salischen Königtums zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern, also zwischen Gebieten, die der Kontrolle der Königsgewalt weitgehend entglitten waren.

War Konrad in einer an Nordschwaben grenzenden und für die Königsgewalt wichtigen Einflußzone tätig, so Friedrich im nächsten Jahr im westfränkischen Rheintal, wo nach Otto von Freising »die größte Stärke des Reiches« lag, nämlich die seit dem Verlust der norddeutschen Güter dichteste Königslandschaft. Jedenfalls möchte man einen solchen Auftrag aus der Tatsache herauslesen, daß Friedrich 1116 vom elsässischen Stauferbesitz aus auf dem linken Rheinufer nach Norden vorrückte und »am Schwanz seines

Pferdes stets eine Burg hinter sich herzog«. In die heutige Sprache übersetzt heißt das, der Staufer festigte die territorialpolitische Vormachtstellung des Kaisers, indem er wahrscheinlich Burg und Kloster Limburg, die Stadt Worms und Burgen der Speyrer Kirche besetzte sowie möglicherweise neue Burgen im Unterelsaß und auf dem westlichen Ufer des oberen Mittelrheins anlegte. Auf diese Weise wurden das untere Elsaß sowie der Worms- und Speyergau wieder in festen Griff gebracht und die Talmündungen abgesichert, durch welche die Zugänge zum Reichsgut um Kaiserslautern und weiter nach Saarbrücken führten. Der Geschichtsschreiber Otto übertreibt nicht, wenn er behauptet, der Herzog von Schwaben habe das bedrohte Ansehen des Reiches bis zur Rückkehr des Kaisers verteidigt. Es ist gut möglich, daß Adalbert von Mainz jetzt schon, so wie es später deutlich erkennbar ist, damit begonnen hatte, die zwischen Lahn und elsässischer Nordgrenze ansässige Saarbrücker Verwandtschaft auf den Mainzer Erzstuhl so auszurichten, daß sich ein Netz enger personaler Beziehungen, das seinen Mittelpunkt im Mainzer Erzbischof sah, über die salische Stammlandschaft legte. Offenbar war es nicht das Ziel des staufischen Reichsvikariates, die Fürstenopposition zu bezwingen, wohl aber die territoriale Vorherrschaft des Saliers am oberen Rhein, die durch die Saarbrücker Verwandtschaft empfindlich gestört zu werden drohte, zu behaupten. Im Unterschied zu seinem Bruder gelang dies Konrad nur bis zu einem gewissen Grade. Man muß dabei in Rechnung stellen, daß die Voraussetzungen in Ostfranken bei weitem nicht so günstig waren, schon deshalb, weil die herzoglichen Rechte der Würzburger Kirche kaum einem Amtshertzogtum vergleichbar waren und Konrad die vorgegebenen Grenzen überschreiten mußte, wollte er hier einen abgerundeten Machtblock aufbauen. Die Grafenrechte im Umkreis von Rothenburg und im Kochergau hatte Konrad übernommen, ohne Rücksicht darauf, daß wahrscheinlich die beiden festen Plätze Rothenburg und die benachbarte Neuenburg vom letzten Grafen der Abtei Kornburg, die ein Eigenkloster des Mainzer Erzstifts war, testamentarisch vermacht worden waren. Dieser und andere näher nicht bekannte Übergriffe des schwäbischen Eindringlings steigerten natürlich den erbitterten Widerstand, der sich um den Würzburger Bischof scharte.

Es ist verschiedentlich geäußert worden, die Staufer hätten ihre Kräfte hier selbstlos in den Dienst der salischen Kaisermacht gestellt. Das trifft nicht zu; denn Friedrich II. baute bei dieser Gelegenheit und auch schon vorher die von seinem Vater begonnene

Kette von Besitzinseln aus. Die Streuung staufischer Hausmacht in Rheinfranken erfaßte 1118, als der Reichsauftrag mit der Rückkehr des Kaisers endete, Herrschaften und Güter in oder um Annweiler, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Münsterdreisen, Alzey, Nierstein, Oppenheim, Bingen und Boppard. Man kann auch nicht sagen, die Staufer hätten hier der späteren Übernahme des salischen Erbes zielbewußt vorgearbeitet, denn noch war nicht abzusehen, daß die 1114 geschlossene Ehe Heinrichs V. mit der englischen Königstochter Mathilde kinderlos bleiben würde.

Das Verhältnis der Staufer zu den Saliern erscheint in der Folgezeit sogar noch komplexer. 1120 schien die Aussichtslosigkeit einer Unterwerfung der Opposition im Reich offenkundig, ein Ausgleich war unvermeidlich, an dessen Ende das Wormser Konkordat von 1122 stand. Die kaiserliche Politik schritt dabei über den Kopf der Staufer hinweg; schon 1120 wurde Konrad das fränkische Herzogsamt entzogen und Bischof Erlung wieder in seine alten Rechte eingesetzt. Von diesem Moment an suchte die staufische Politik eigene Wege. Erlung von Würzburg starb 1121, und der Kaiser sah für die Nachfolge einen Gebhard aus dem Grafenhaus von Henneberg vor, während sich der Würzburger Klerus und der Mainzer Erzbischof für den Würzburger Domherren Rugger entschieden. Diesen Rugger hatten die Staufer von Anfang an unterstützt; bis zum Tode Ruggers im Jahre 1125 zogen sich infolgedessen die Auseinandersetzungen hin. Ein Kompromiß war im Wormser Konkordat bereits gefunden, als Heinrich V. 1124 zu einer Heerfahrt nach Frankreich aufbrach. Herzog Friedrich benutzte die Abwesenheit des Kaisers, um Burchard, der 1115 auf Betreiben Adalberts von Mainz gegen den Willen des Kaisers zum Bischof gewählt worden und seit dem Wormser Konkordat seine Diözese, aber nicht seine Bischofsstadt Worms betreten durfte, die Rückkehr auf den Wormser Bischofsstuhl zu ermöglichen. Dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als sein Unternehmen abzubrechen, wollte er die neue Gefahr im Zentrum seiner Hausmacht unter Kontrolle bringen. Ob die Gründe für diesen staufischen Kurswechsel in der Erwartung lagen, schon bald die Krone übernehmen zu können, läßt sich kaum entscheiden; 1121 war der Gedanke an ein Aussterben der Salierdynastie nicht mehr abwegig, aber ob damals die todbringende Krankheit den Kaiser schon sichtbar gezeichnet hatte, muß offenbleiben. Jedenfalls läßt sich eine ganz bestimmte politische Willensrichtung nicht ableugnen. Schon 1102 hatte Friedrich I.

sein Hauskloster Lorch dem Papst zu eigen aufgetragen, um für das Kloster den päpstlichen Schutz zu erhalten; ein solches Schutzverhältnis war keineswegs ungewöhnlich, aber kurz nach der abermaligen Bannung Heinrichs IV. durch Paschalis II. weist der Vorgang darauf hin, daß der Staufer für die Sache der Salier nur bis zu einer gewissen Grenze ein inneres Engagement aufbrachte. Ein bloßes Bündnis war das Verhältnis der Staufer zu den Saliern dennoch nicht. Man wird vielmehr so formulieren müssen, daß seitens der Staufer eine Tendenz zur Mitherrschaft im Bereich der salischen Territorialbasis Frankens bestand, die gegebenenfalls durch Stellungswechsel nachdrücklich angemeldet wurde; und daß dem eine Bereitschaft der Salier entsprach, in kritischen Situationen die staufische Hilfe zur Sicherung der eigenen Basis in Anspruch zu nehmen. Das grenzt die staufische Hausmachtorientierung am stärksten von den Welfen und den Zähringern ab.

Man könnte hier einwenden, Agnes, die Schwester Heinrichs V. und Mutter der beiden Stauferbrüder, sei in diesem Urteil nicht genügend berücksichtigt worden. Ohne Zweifel hat die Heirat Friedrichs I. mit einer Kaisertochter den Staufern eine größere Königsnähe gebracht und zur Steigerung ihres Ansehens beigetragen. Aber Agnes heiratete als Witwe um 1106 in zweiter Ehe den Markgrafen Leopold III. von Österreich aus dem Babenbergesgeschlecht; und am Vergleich mit den Babenbergern wird die Akzentverteilung deutlich. Nicht nur die Staufer, sondern auch die Babenberger führten über Agnes den salischen Leitnamen Konrad in ihre Familien ein, öffneten sich damit also dem Einfluß des höher stehenden Kaisergeschlechts; dennoch blieb Leopold ein bloßer Parteigänger Heinrichs V. und war schon aufgrund der räumlichen Entfernung nicht in der Lage, seine politische Grundorientierung mit den Interessen der salischen Hausmacht auf unbefristete Zeit zu koordinieren. Dieses Gefälle verschärfte sich noch 1125, als durch den Tod Heinrichs V. die Frage der salischen Hinterlassenschaft anstand, deren Lösung den Staufern nicht nur einen beträchtlichen äußeren Machtzuwachs, sondern auch eine neue Stufe ihres Hausmachtverständnisses brachte.

Die letzte, Ekkehard von Aura zugeschriebene Rezension seiner Chronik berichtet, am Sterbebett des Kaisers in Utrecht hätten sich im Mai 1125 Mathilde, Friedrich von Schwaben und andere Große eingefunden: »So gut er konnte, gab Heinrich ihnen Rat über den Stand der Reichsherrschaft und vertraute seine Hinterlassenschaft sowie die Kaiserin der Obhut Friedrichs, nämlich seines Erben, an«; die Reichsinsignien sollten bis zur

Königswahl auf dem Trifels hinterlegt werden. Von einer Empfehlung des sterbenden Kaisers für die Königsnachfolge ist keine Rede. Und Friedrich II. erscheint hier nicht als Universalerbe, sondern eher als Sachwalter einer Erbgemeinschaft, der er selbst angehörte. Aber die Umstände lassen mehr erkennen. Obwohl die Babenbersöhne der Agnes mit Heinrich V. ebenso nahe verwandt waren wie ihre Staufersöhne, ging das salische Erbe bis auf einen höchstens geringen Rest an die Staufer über; der Erbgang erfolgte also in der Weise, als ob Agnes erst nach dem Erbfall ein zweites Mal geheiratet und damit auf alle Ansprüche aus der ersten Ehe verzichtet hätte. Und Friedrich teilte die Erbmasse mit seinem Bruder in Fortsetzung des Reichsauftrags von 1116; er selbst reservierte sich alle Güter links des Rheins, seinem Bruder wies er die anfallende Hinterlassenschaft rechts des Rheins zu. Als Söhne der letzten Salierin also fühlten sie sich erbberechtigt, und als bisherige Mitträger der salischen Territorialbasis arrondierten sie lediglich innerhalb einer alten Interessenzone ihre Hausmacht. Beides waren geradezu natürliche Voraussetzungen für den weitergehenden Gedanken, auch das Königsamt des letzten Saliers beanspruchen zu können.

In diesem Bewußtsein ging Friedrich II. von Schwaben im August 1125 nach Mainz. Die Wahlhandlung dort ist weit besser belegt als so manche andere deutsche Königswahl, und doch bereiten Einzelfragen Schwierigkeiten, weil nicht der Staufer als nächster Verwandter des Verstorbenen, sondern der Supplinburger Lothar von Sachsen zum König gewählt wurde. Daß sich Adalbert I. von Mainz in der Wahlversammlung als Königsmacher betätigt habe, und zwar zugunsten des Sachsenherzogs Lothar, ist heute nicht mehr über jeden Zweifel erhaben. Die Hauptquelle läßt nur erkennen, daß sich die Bischöfe vorher auf ein neues Wahlverfahren geeinigt haben müssen und mehr als nur eine formale Wahl wollten. Obwohl der Wahlvorgang in turbulente Szenen ausartete und sich der Gewählte sehr überrascht gab, scheint er der eigentliche Betreiber seiner Wahl gewesen zu sein. Von einer Heiratsverbindung der Erbtöchter Lothars mit dem Welfensohn Heinrich dem Stolzen ist vor 1127 keine Rede; statt dessen sind heute reiche personale Beziehungen des Sachsenherzogs bis ins östliche Bayern bekannt, die geeignet sind, den letztlich ausschlaggebenden Wechsel des Bayernherzogs von einer Befürwortung Friedrichs von Schwaben auf die Seite Lothars von Supplinburg zu erklären. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang auch, daß seit 1123 eine Zusammenarbeit des Mainzer